

Große Kreisstadt Geithain

Geithain, 24.03.2022

Beschlussvorlage-Nr. 240/2022

Antrag des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Geithain wolle beschließen:

Die Verordnung der Stadt Geithain über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2022.

Begründung: siehe Rückseite

gez. Rudolph
Oberbürgermeister

.....

Stadtrat Geithain

Geithain, 19.04.2022

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. mit § 8 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG vom 01.12.2010 - SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010) beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Geithain:

Beschluss-Nr.: /35/2022

Die Verordnung der Großen Kreisstadt Geithain über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2022.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen.

Rudolph
Oberbürgermeister

Begründung:

Das Sächsische Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und die Zeit des gewerblichen Anbietens von Waren.

Nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertage zwischen 12.00 und 18.00 Uhr sowie nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse wie Straßenfeste, Weihnachtsmärkte und örtlich bedeutende Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12.00 und 18.00 Uhr, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind, geöffnet sein.

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG werden die Gemeinden ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Im Vorfeld dazu erfolgte eine Abstimmung mit dem Gewerbeverein der Stadt Geithain, welche Sonn- oder Feiertage im Jahr 2022 als verkaufsoffen ausgewählt werden sollen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Verordnung

der Stadt Geithain über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2022

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG vom 01.12.2010 – SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010), erlässt die Stadt Geithain nach Beschluss des Stadtrates vom 22.05.2018 folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und die Zeiten des gewerblichen Anbietens von Waren an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Geithain.
- (2) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf für jedermann gewerblich angeboten werden.
- (3) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

§ 2

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen in der Stadt Geithain – Stadtgebiet – dürfen entsprechend § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

am 27.11.2022 aus Anlass des traditionellen Weihnachtsmarktes

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann entsprechend § 11 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geithain, den

Rudolph
Oberbürgermeister

